

Textliche Festsetzungen :

Innerhalb der Versorgungsflächen sind gem. § 31 (1) BBauG zweckgebundene bauliche Anlagen mit Zubehöreinrichtungen bis zu II Geschossen und einer GRZ von 0,4 als Ausnahme zulässig.

Kennzeichnung : gem. § 9 Abs. 3 BBauG

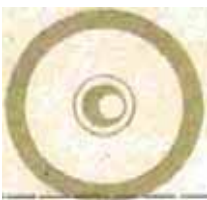
Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich früheren oberflächennahen Bergbaues.



Flözausgehende



Sicherheitszonen im Bereich von Flözausgehenden



Sicherheitszone um Wetterschacht



Tgbr.

Tagesbruch